



Auch in Österreich kommt die Sammelklage

In Österreich wird seit längerem – und seit der Verschärfung der Finanzkrise noch intensiver – über die gesetzliche Regelung von Massenverfahren diskutiert. Es liegt dazu bereits ein Entwurf zur Änderung der Zivilprozessordnung vor, in deren 5. Abschnitt ein solches Massenverfahren (§§ 619 ff ZPO) eingeführt werden soll. Ziel dieses Entwurfes ist es, Ansprüche einer Vielzahl von Personen, die jeweils in einem engen rechtlichen oder faktischen Zusammenhang stehen, in Zukunft gebündelt und möglichst ökonomisch im Rahmen eines sogenannten Gruppenverfahrens geltend machen zu können.

Insbesondere seit der dramatischen Verschärfung der Kredit- und Finanzkrise in jüngster Vergangenheit wird vermehrt mit Sammelklagen gerechnet, zum Beispiel auf dem Gebiet der Anlageberatung oder betreffend den Vertrieb von Wertpapieren.

Schon seit einigen Jahren wird auch in Österreich als Ergänzung zum klassischen Zweiparteienverfahren ein Modell »Sammelklage« gefordert, hier zu Lande auch als Gruppenklage bezeichnet. Darunter wird ein kollektives Rechtsschutzinstrument verstanden, das einer Vielzahl von Personen mit gleichartigen Ansprüchen die Möglichkeit einräumt, ihre Ansprüche gemeinsam geltend zu machen. Bereits die vorige Regierung hatte dem Parlament einen Entwurf zur Einführung eines Gruppenverfahrens in die österreichische Zivilprozessordnung (§§ 619 ff ZPO) zur Begutachtung vorgelegt. Dieser Entwurf ist allerdings wegen Kritik diverser Interessenvertretungen nicht in Kraft getreten.

Auch die neue Regierung hat diesen Themenbereich im Regierungsprogramm ausdrücklich aufgegriffen und die Einführung von Gruppenklagen anknüpfend an die bisher erzielten Ergebnisse und den bereits vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen. Ziel ist es, die Durchsetzung gleichartiger Ansprüche mehrerer Betroffener zu erleichtern, zu beschleunigen und kostengünstiger auszugestalten.

Entsprechend dem bereits vorliegenden Gesetzesentwurf kann ein Gruppenverfahren grundsätzlich dann eingeleitet werden, wenn eine größere Anzahl von Ansprüchen vorliegt, die gegen dieselben Personen gerichtet sind und gleiche Tatfragen oder Rechtsfragen aufwerfen.

Das neue Regierungsprogramm sieht dabei in Abänderung des Gesetzesentwurfes vor, dass ein Gruppenverfahren nur bei einer Mindestklägeranzahl von 100 Klägern und einer Gesamtmindestklagsumme von 20.000 Euro durchgeführt werden darf.

Die Einbringung einer solchen Gruppenklage wird vom zuständigen Gericht öffentlich bekannt gemacht. In der Folge haben alle betroffenen Personen die Möglichkeit, dem Gruppenverfahren beizutreten. Eine Pflicht zum Beitritt besteht jedoch nicht. Erachtet das Gericht das Gruppenverfahren für zulässig, so wird für die Streitpunkte, die den Gruppenklägern gemeinsam sind, ein einheitliches Beweisverfahren durchgeführt. Die einzelnen Gruppenkläger treten jedoch nicht selbst vor Gericht auf, sondern werden durch einen von ihnen zu bestimmenden Gruppenvertreter repräsentiert. Jeder Gruppenkläger kann jederzeit unter anteiliger Kostentragung aus dem Gruppenverfahren aussteigen und seinen Anspruch individuell weiterverfolgen. Die Entscheidung im Gruppenverfahren bindet alle zum Entscheidungszeitpunkt beteiligten Gruppenkläger und betrifft ausschließlich die Feststellung der gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen. Im Gruppenverfahren kommt es also zu keiner die geltend gemachten Ansprüche vollständig erledigenden Entscheidung. Jene Fragen, die ausschließlich die jeweiligen Einzelansprüche betreffen, also insbesondere jene nach der Höhe eines allfälligen Ersatzanspruches, müssen weiterhin individuell verfolgt und gerichtlich geklärt werden. Die Verfolgung dieser individuellen Ansprüche hat binnen drei Monaten ab Beendigung des Gruppenverfahrens durch Klageeinbringung zu erfolgen.

Derzeit geplante Voraussetzungen für die Einleitung eines Gruppenverfahrens

- Zumindest 100 Kläger müssen eine größere Anzahl von Ansprüchen mit einer Gesamtmindestklagssumme von 20.000 Euro geltend machen. Es bleibt auch beim vorgesehenen Gruppenverfahren grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, nach dem Konzept der »Sammelklage österreichischer Prägung« vorzugehen, also durch Abtretung einer Vielzahl von Ansprüchen an eine Person.
- Die im Rahmen eines Gruppenverfahrens abzuhandelnden Ansprüche müssen sich gegen dieselbe Person oder gegen dieselben Personen richten. Gegen mehrere Personen kann sich die Gruppenklage nur dann richten, wenn diese eine Streitgenossenschaft bilden.
- Für alle im Rahmen des Gruppenverfahrens geltend gemachten Ansprüche muss inländische Gerichtsbarkeit bestehen. Die inländische Gerichtsbarkeit muss auch für die Geltendmachung dieser Ansprüche außerhalb des Gruppenverfahrens bestehen.
- Die geltend gemachten Ansprüche können nur dann im Rahmen eines Gruppenverfahrens durchgeführt werden, wenn und soweit gleiche Tatfragen oder gleiche Tat- und Rechtsfragen zu lösen sind. Die geltend gemachten Ansprüche und die zu lösenden Fragen können dabei durchaus unterschiedliche sein, sofern sie nur auch gleiche Tat- und Rechtsfragen aufweisen.
- Die Durchführung eines Gruppenverfahrens muss darüber hinaus zu einer Vereinfachung und Verbilligung gegenüber Einzelverfahren führen. Dieses Kriterium hat letztlich auch Einfluss auf die Entscheidung, welche Ansprüche am Gruppenverfahren teilnehmen und in welchem Umfang die aufgeworfenen Tat- und Rechtsfragen im Gruppenverfahren behandelt werden sollen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an

Dr. Thomas Kustor
T +43 1 515 15 216
E thomas.kustor@freshfields.com

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in London, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC334789. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP unterliegt den Bestimmungen der Solicitors Regulation Authority. Weitere regulatorische Informationen finden Sie im Internet unter www.freshfields.com/support/legalnotice. Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation.